
DIE REKTORIN

Stabsstelle 7
Datenschutz und IT-Sicherheit

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Der Datenschutzbeauftragte
Universitätsstraße 47, Gebäude 9
58097 Hagen
Fon: +49 2331 987-2511
Datenschutzbeauftragter@
fernuni-hagen.de

Datum 24.09.2019

Datenschutz in der Forschung

Best practice Hinweise zur Nutzung von personenbezogenen Daten in der Forschung an der FernUniversität in Hagen mit und ohne Einwilligung der Betroffenen

Vorbemerkung: Ziel soll es sein, den Forschenden an der FernUniversität in Hagen eine umfassende, rechtmäßige Nutzung von **personenbezogenen Daten** im Bereich der Forschung zu ermöglichen. Dabei ist es wichtig auf den Begriff der *personenbezogenen* Daten abzustellen und nicht auf den Begriff von **Forschungsdaten**. Forschungsdaten können auch einen Personenbezug aufweisen. Der Begriff ist aber wesentlich allgemeiner, als der Begriff der *personenbezogenen* Daten. Diese werden in Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wie folgt definiert: Bei „*personenbezogenen Daten*“ handelt es sich um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Nach einer Definition der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen¹ handelt es sich dagegen bei Forschungsdaten um Daten, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z. B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen, Beobachtungen oder Befragungen entstehen.

Die Hinweise wurden in Anlehnung an den Aufsatz von *Rossnagel, Alexander, Datenschutz in der Forschung, Die neuen Datenschutzregelungen in der Forschungspraxis von Hochschulen*² formuliert.

I. Anwendbarkeit des Datenschutzrechtes:

Nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO gilt das Datenschutzrecht nur für die Verarbeitung *personenbezogener* Daten. Handelt es sich um anonyme Daten, ist deren Verarbeitung auch nach der DSGVO ohne Einschränkungen möglich.

¹ Beschreibung des Handlungsfeldes der Allianzinitiative Digitale Information unter <https://www.allianzinitiative.de/archiv/forschungsdaten/>

² in: ZD 2019, S. 157.

II. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet die/der Verantwortliche. An der FernUniversität in Hagen ist dies die **Rektorin als Leiterin der Hochschule**. Sie ist damit Normadressat der DSGVO. Die Inhaber/innen der Lehrstühle und die Leiter/innen der Lehrgebiete sind allgemein verantwortlich für die Datenverarbeitung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Jede/r Wissenschaftler/in ist namentlich verantwortlich für die Verarbeitungstätigkeiten in ihrem/seinem Aufgabenbereich. Dies umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sowie den sorgsamen Umgang mit personenbezogenen Daten unabhängig davon, ob es sich um ein manuelles, technisches oder IT- gestütztes Verfahren handelt. Darüber hinaus sind sie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrem Arbeitsbereich ebenso verpflichtet wie zur unverzüglichen Meldung von datenschutzrechtlichen Verstößen und Problemen an die/den behördlichen Datenschutzbeauftragten³.

III. Zulässigkeit der Datenverarbeitung:

Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungszwecke ergibt sich für Hochschulen aus einer Zusammenschau der Regelungen der DSGVO, der Landesdatenschutzgesetze und von bereichsspezifischen Gesetzen, wie z. B. den **Hochschulgesetzen der Länder**. Entsprechend dem Lebenszyklus von Daten ist zwischen der **Erhebung** der (Primär-)Daten aus **unterschiedlichen Quellen**, der **Datenverarbeitung**, der **Weiterverarbeitung** von (Sekundär-) Daten, der **Publikation** und der **Übertragung** von personenbezogenen Daten **ins Ausland** zu unterscheiden.

1. Datenerhebung im Forschungskontext: Rechtsgrundlage

a) Einfache Kategorien von personenbezogenen Daten

aa) Datenerhebung ohne Einwilligung

Rechtsgrundlage: Forschungsklausel: Nach Art 6 Abs. 1 lit e DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 DSG NRW ist die Verarbeitung personenbezogener Daten **auch ohne Einwilligung** für wissenschaftliche Forschungszwecke zulässig, wenn die Verarbeitung **zu diesen Zwecken erforderlich** ist und **schutzwürdige Belange** der betroffenen Person **nicht überwiegen**. Diese **Interessenabwägung** setzt zunächst voraus, dass die Verarbeitung einem legitimen Zweck dient, geeignet ist, einen der Zwecke zu fördern sowie erforderlich und angemessen ist. Auf Seiten des Verantwortlichen spielt **die Forschungs- sowie Wissenschaftsfreiheit** eine gewichtige Rolle. Gerade in diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beachten und zu begründen. Demgegenüber sind die **Interessen der betroffenen Personen** gleichfalls von besonderer Bedeutung. Die Interessenabwägung und das gefundene Ergebnis **sind genau zu dokumentieren**. Nach § 17 Abs. 2 DSG NRW sieht der Verantwortliche angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 15 DSG NRW vor.

³ Dies sollte in der Regel per Mail an die Funktionsadresse datenpanne@fernuni-hagen.de erfolgen.

Diese Vorschrift nennt hierfür neun Beispiele:

- 1)** technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,
- 2)** Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
- 3)** die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
- 4)** die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
- 5)** die Anonymisierung und wenn sie nicht möglich ist die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
- 6)** die Verschlüsselung personenbezogener Daten,
- 7)** die Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen,
- 8)** die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung oder
- 9)** spezifische Verfahrensregelungen, die im Falle einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

Für jede Datenverarbeitung sind vom Forschenden die notwendigen Maßnahmen auszuwählen und umzusetzen.

bb) Datenerhebung mit Einwilligung

Rechtsgrundlage: Einwilligung: Sollten die Voraussetzungen für die Erfüllung des Tatbestands der Forschungsklausel fehlen, kann eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO die Datenverarbeitung legitimieren. Die Einwilligung muss so bestimmt wie möglich sein. Ein sogenannter „broad consent“ soll insbesondere die Durchführung von Langzeitstudien erleichtern, indem personenbezogene Daten, die in einer bestimmten Studie erhoben worden sind, in weiteren Studien, die auf längere Zeiträume angelegt sind, weiterverwendet werden dürfen.

b) Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten⁴:

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich verboten. Dieses Verbot darf nach Absatz 2 unter den dort genannten Bedingungen nur durch eine Einwilligung oder durch eine gesetzliche Erlaubnis aufgehoben werden.

aa) Weitere Einwilligung: Die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten ist auch mittels einer weiteren Einwilligung möglich. Die besonderen Kategorien der Daten müssen in dieser Erklärung präzise angegeben werden. Sie muss sich auch auf die Umstände und die möglichen Zweckänderungen erstrecken.

bb) Gesetzliche Erlaubnis – Forschungsklausel: Nach § 17 Abs. 1 DSG NRW ist die Verarbeitung **besonderer Kategorien** personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche Forschungszwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht überwiegen. In diese **Interessenabwägung** ist mit einzubeziehen, dass es sich um **besondere Kategorien** von personenbezogenen Daten handelt, deren Verarbeitung in der Regel untersagt ist.

Neben den angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 15 DSG NRW (**vgl. III. 1 a**), sind die zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeiteten besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.

Für jede Datenverarbeitung sind auch hier vom Forschenden die notwendigen Maßnahmen auszuwählen und umzusetzen.

Zwischenergebnis: Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, ist die Datenerhebung zulässig.

⁴ **Besondere Kategorien** von personenbezogenen Daten sind nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

2. Durchführung der Datenverarbeitung

Auch wenn die Datenerhebung grundsätzlich zulässig ist, enthält das Datenschutzrecht neben den in Art 5 DSGVO definierten und bei der Datenerhebung zu beachtenden Grundsätzen⁵ eigene Anforderungen an ihre Durchführung, die in allen Phasen des Forschungsprojektes berücksichtigt werden müssen:

- **Konzeption der Datenverarbeitung nach dem Prinzip des Datenschutzes durch Systemgestaltung (Privacy by Design)**
- **Konzeption der Datenverarbeitung durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default) gem. Art. 25 DSGVO**
- **Technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen (TOMs) gem. Art. 32 DSGVO.**

Für diese Anforderungen sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen.

Hinzu kommen für die Datenverarbeitung zu Forschungszwecken besondere Garantien, die Art. 89 Abs. 1 DSGVO zum Ausgleich für die besondere Innovationsoffenheit und „Privilegierung“ der Forschung nach Abs. 2 fordert.

Die besonderen Garantien nach Art. 89 Abs. 1 DSGVO sollen sicherstellen, dass technische und organisatorische Maßnahmen das Prinzip der Datenminimierung nach Art. 5 lit. c DSGVO gewährleisten, etwa indem die Daten in pseudonymisierter Form verarbeitet werden. Nur wenn der Pseudonymisierung wissenschaftliche Gründe entgegenstehen, dürfen Daten personenbezogen verarbeitet werden. Für die von Art. 89 Abs. 1 DSGVO geforderten Garantien gelten auch die in § 15 DSG NRW vorgeannten Beispiele. **Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind von den Forschenden die TOMs für die von ihnen beabsichtigte Datenverarbeitung zu benennen. Bei der Auswahl ist ihnen der Datenschutzbeauftragte behilflich.**

Vor der Durchführung des Forschungsvorhabens sind auch der Datenschutzbeauftragte der Hochschule sowie die Institutionen der Selbstregulierung der Wissenschaft wie Ethik-Kommissionen einzubeziehen. Ihre Empfehlungen helfen bei der datenschutzkonformen Durchführung und ihr Votum kann entscheidend sein, wenn im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung festzustellen und die betroffenen Interessen abzuwägen sind.

3. Datenmanagement

Grundsätzlich sind die erhobenen und verarbeiteten Daten zu **löschen**, wenn das Forschungsprojekt beendet ist. Für die langfristige Aufbewahrung personenbezogener Daten nach Abschluss des Forschungsprojektes sind die Daten zuvor zu **anonymisieren oder zu pseudonymisieren**. In personenbezogener Form dürfen sie nur aufbewahrt werden, wenn nur in dieser Form die anerkannten Funktionen des Forschungsdatenmanagements erfüllt werden können. Die Überprüfbarkeit der Daten **für zehn**

⁵ Rechtmäßigkeit und Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit, sowie Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen.

Jahre gehört nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zur Forschung. Kürzere Aufbewahrungsfristen können beispielsweise mit einer begrenzten Projektlaufzeit begründet sein.

4. Sekundärnutzung

Jede Weiterverarbeitung von Daten für Forschungszwecke hat nach Art. 89 Abs. 1 Satz 4 DSGVO grundsätzlich ohne Personenbezug, also anonym, zu erfolgen. Ausnahmsweise dürfen Daten dann personenbezogen weiterverarbeitet werden, wenn die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sonst nicht erfüllt werden können. Diese Form der Nachnutzung ist eine Zweckänderung bezogen auf die Primärnutzung, für die die Daten erhoben worden sind. Diese Zweckänderung ist nur dann ein Problem, wenn sie mit dem Primärzweck nicht vereinbar ist. Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO gilt eine Weiterverarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke jedoch „nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken“. Diese Flexibilisierung des Zweckbindungsgrundsatzes befreit den Verantwortlichen **nicht** davon, die Vereinbarkeit des Sekundärzwecks mit dem Primärzweck nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO im Einzelfall zu überprüfen. Im Regelfall dürfen die Forschenden jedoch davon ausgehen, dass die Vereinbarkeit gegeben ist.

Damit ist eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die zu anderen Zwecken erhoben wurden, zu wissenschaftlichen Forschungszwecken ohne gesonderte Rechtsgrundlage in der Regel möglich. Das Datenmanagement ist wie bei selbst erhobenen Daten durchzuführen.

5. Datennutzung aus Online Quellen wie z. B. sozialen Netzwerke

Diese Datennutzung ist beispielsweise für den Bereich der Sozialwissenschaften von großer Relevanz.

a) Sonstige personenbezogene Daten: Sofern die Forschung Daten nutzt, die nicht den besonderen Kategorien des Art. 9 Abs. 1 DSGVO zuzuordnen sind, richtet sich die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung allein nach Art. 6 DSGVO Neben der Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) ist hier vor allem die Generalklausel des § 3 Abs. 1 DSNG NRW in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO als Grundlagen der Verarbeitung relevant. Zu den Voraussetzungen siehe **III. 1 a)**

b) Besondere personenbezogene Daten: Für die sozialwissenschaftliche Online-Forschung können beispielsweise Informationen über politische Einstellungen oder Religionszugehörigkeit für Milieustudien als **besondere personenbezogene** Daten relevant sein. Für die Verarbeitung dieser Daten sieht die DSGVO, wie unter **1d)** gesehen, spezielle restriktive Zulässigkeitsvoraussetzungen vor. Art. 9 Abs. 1 DSGVO normiert ein **Verarbeitungsverbot**, zu dem Art. 9 Abs. 2 DSGVO allerdings Ausnahmen vorsieht. Für die Online-Forschung sind neben der Einwilligung (Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO) insbesondere die Ausnahmetatbestände in Art. 9 Abs. 2 lit. e und lit. j DSGVO relevant.

aa) Offensichtliche Veröffentlichung durch den Betroffenen: Art. 9 Abs. 2 lit. e) DSGVO hebt das Verarbeitungsverbot nach Abs. 1 auf, wenn und soweit der Betroffene sensible Daten offensichtlich öffentlich gemacht hat. In diesen Fällen fehlt es an einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Betroffenen. Daten sind dann im Sinne der Norm öffentlich gemacht, wenn „diese dem Zugriff einer unbestimmten Anzahl von Personen ohne wesentliche Zulassungsschranke offenstehen.“ Zwar legt Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO nahe, dass bei selbst veröffentlichten Daten das Interesse an der Verarbeitung dem Interesse des Betroffenen an deren Ausschluss regelmäßig überwiegt. Es gelten jedoch weiterhin die allgemeinen Anforderungen an die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken aus **Art. 5, 6 und 89 DSGVO**.

bb) Zulässigkeit nach Interessenabwägung Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO in Verbindung mit § 17

DSG NRW: Von der Öffnungsklausel des Art. 9 Abs. 2 lit. j) DSGVO hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber in § 17 DSG NRW Gebrauch gemacht. Bei § 17 DSG NRW lassen sich drei Voraussetzungen für den Erlaubnistatbestand festhalten:

- Erstens muss für einen Zweck wissenschaftlicher Forschung ein eigenes konkretes Forschungsvorhaben vorliegen, das seinem ganzen Aufbau und Inhalt nach wissenschaftlichen Ansprüchen genügt.
- Zweitens muss, damit die Datenverarbeitung erforderlich ist, das Vorhaben ohne die konkreten personenbezogenen Daten undurchführbar sein.
- Drittens ist eine Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen, bei der das wissenschaftliche Interesse das Interesse des Betroffenen im Ergebnis überwiegen muss.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Nutzung der besonderen personenbezogenen Daten aus online Quellen ebenfalls zulässig.

6. Zusammenarbeit mit Externen - gemeinsame Verantwortlichkeit

Manchmal erfolgt eine gleichberechtigte Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Rahmen einer einzelnen Verarbeitungstätigkeit zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles. Die DSGVO adressiert diese Form der gemeinsamen Zusammenarbeit durch den in Art. 26 DSGVO zu findenden Begriff der „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ (engl. Joint controllers). In Art. 26 Abs. 1 DSGVO heißt es: „Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.“

Die gemeinsame Verarbeitung ist von der Auftragsverarbeitung oder Funktionsübertragung zu trennen bzw. abzugrenzen. Bei der gemeinsamen Verarbeitung entscheiden zwei oder mehr Stellen gleichberechtigt über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung, bei der Auftragsverarbeitung entscheidet nur der Auftraggeber über Zwecke und Mittel, bei der Funktionsübertragung entscheidet jeder Verantwortliche über seine Verarbeitung völlig unabhängig von den anderen Verantwortlichen bzgl. seiner Verarbeitung.

Art. 26 DSGVO regelt die Zulässigkeit und die Modalitäten der Durchführung einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche, stellt jedoch keine Erlaubnisnorm für die Verarbeitung dar. Insbesondere muss der Verantwortliche bzw. müssen die Verantwortlichen i.S.v. Art. 4 Ziff. 7 DSGVO auch die in Art. 5 DS-GVO enthaltenen „Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“ gewährleisten.

Art. 26 DSGVO beinhaltet für diese Fälle der „gemeinsamen Verarbeitung“ konkrete Vorgaben, die bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt umgesetzt werden müssen. Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO verlangt, dass die gemeinsam Verantwortlichen eine **Vereinbarung hinsichtlich ihrer gemeinsamen Verarbeitung treffen**. Bei der Formulierung dieser Vereinbarung ist der Datenschutzbeauftragte behilflich. ErwGr. 79 DSGVO verlangt dabei eine klare Zuteilung der jeweiligen Verantwortlichkeiten, was u.a. eine Darstellung der jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der jeweiligen Verantwortlichen gegenüber den Betroffenen erfordert. Weiterhin fordert Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO, dass betroffenen Personen das „Wesentliche“ der Vereinbarung hinsichtlich gemeinsamen Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden muss. Dies bedeutet, dass die Personen Einblick in die Aufteilung der Verantwortlichkeitsstrukturen erhalten müssen.

7. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen erfolgt in der Regel in anonymisierter Form. Nach § 17 Abs. 4 DSG NRW dürfen zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete personenbezogene Daten einschließlich solcher im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO nur mit Personenbezug veröffentlicht werden, wenn

1. die betroffene Person in diese Veröffentlichung eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen oder solchen über Ereignisse der Zeitgeschichte erforderlich ist und das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt.

8. Datenübermittlung ins Ausland

Die Datenübermittlung in einen Staat außerhalb der EU und des EWR ist nach Art. 44 ff. DSGVO nur zulässig, wenn sie auch in der Union zulässig wäre und zusätzlich ausreichende Garantien bestehen, dass die personenbezogenen Daten dort so behandelt werden und die betroffene Person dort vergleichbare Rechte hat wie in der EU.⁶ Ansonsten ist eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland nur zulässig, wenn eine besondere Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder nach Art. 46 Abs. 2 DSGVO zusätzliche Garantien den Schutz der Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleisten. Soweit möglich wird eine geeignete Aggregation der Daten vor der Übermittlung empfohlen, die den Personenbezug beseitigt.

IV. Rechte der Betroffenen

Betroffene Personen haben grundsätzlich die in Art. 12 bis Art. 22 DSGVO vorgesehenen Rechte. Diese sind jedoch zu Gunsten der Forschung in der Praxis durch Vorgaben der DSGVO oder durch Regelungen der Mitgliedstaaten entsprechend Art. 89 Abs. 2 DSGVO weitgehend ausgeschlossen. Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung und Widerspruch nach den Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO können nach § 17 Abs. 5 DSG NRW in begründeten Fällen eingeschränkt werden, um die Forschung zu fördern.

Vor jeder Datenerhebung ist die betroffene Person allerdings ausführlich über die Inhalte der Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO zu informieren. Auch vor jeder Weiterverarbeitung von Daten ist die betroffene Person nach Art. 14 DSGVO grundsätzlich aufzuklären. Nach Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO sind Forschende von ihrer Informationspflicht befreit, wenn ihre Erfüllung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dies ist zu begründen.

⁶ Kein Problem besteht, wenn die Europäische Kommission nach Art. 45 DSGVO das Datenschutzniveau in einem anderen Staat als angemessen anerkannt hat. Dies ist bisher für zwölf Staaten erfolgt, u.a. für Argentinien, Kanada, Israel, Neuseeland, Schweiz und Uruguay. Für Japan wurde die Angemessenheit am 23.1.2019 anerkannt. Für die USA besteht ein vergleichbarer (sehr umstrittener) Beschluss, für die Organisationen in den USA, die sich selbst als konform mit den Vorgaben des Privacy Shield erklärt haben.

V. Pflichten des Verantwortlichen

Für die Verantwortlichen bestehen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verschiedene Verpflichtungen. Die für Forschende besonders relevanten sind folgende:

1. Dokumentation

Nach Art. 5 Abs. 2 und 24 Abs. 2 DSGVO ist zu dokumentieren, dass und wie der Forschende die Datenschutzregelungen einhält. **Der Datenschutzbeauftragte ist dabei den Forschenden behilflich, die folgenden Dokumente für die Prüfung zusammenzustellen:**

- a) **Forschungskonzept;**
- b) **Dokumentation** der Erwägungen die zur Bewertung der Datenverarbeitung als zulässig geführt haben (siehe Checkliste „Dokumente die zur Datenschutzprüfung vorgelegt werden müssen“);
- c) **Datenschutzkonzept**, mit allen Aspekten, die zur Auswahl der Maßnahmen für Privacy by Design und by Default und für die Datensicherheit und das Datenmanagement geführt haben;
- d) **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)** nach Art 30 DSGVO
- e) **fakultativ Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung** (siehe nachfolgend 2.)

2. Auftragsdatenverarbeitung

Wer eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen anderen durchführen lässt (z.B. Erheben, Verarbeiten, Aufbewahren oder Teilen), muss die Vorgaben zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 f. DSGVO einhalten. Dabei geht es meist um eine Auslagerung bestimmter Teile der Datenverarbeitung, zum Beispiel die Nutzung von Webbasierten Programmen für Umfragen, oder die Nutzung spezieller fachspezifischer IT-anwendungsprogramme für Datenverarbeitungen, die nicht von der FernUniversität selbst durchgeführt werden können. Hierfür ist ein Auftragsvertrag abzuschließen, der die Vorgaben nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO enthält.

3. Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

In absoluten Ausnahmefällen ist gem. Art. 35 f. DSGVO eine **Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der betroffenen Personen** (DSFA) durchzuführen. Der BDSB berät die Forschenden, ob eine DSFA durchzuführen ist. Bei der konkreten Durchführung einer DSFA ist er ebenfalls behilflich.

VI. Zusammenfassung

Die forschungsspezifischen Datenschutzregelungen in der DSGVO adressieren den Konflikt zwischen den konkurrierenden Grundrechten **der Forschungsfreiheit** und der **informationellen Selbstbestimmung**, indem sie über „Privilegierungen“ und „Garantien“ einen interessengerechten Ausgleich ermöglichen. **Nicht jede Datenverarbeitung zu Forschungszwecken ist nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben erlaubt. Nach schlüssiger Dokumentation der Abwägungskriterien, die zur Bewertung der Datenverarbeitung als zulässig geführt haben, ist jedoch vieles möglich.**